**- Musterbrief -**

xx.xx.2021

**GVWG – Keine Eingriffe in die Therapiehoheit von Psychotherapeut\*innen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr …,

ich als niedergelassene/r Psychotherapeut/in kritisiere scharf die geplanten Eingriffe in die Therapiehoheit in der Psychotherapie.

Die Formulierung für einen Änderungsantrag (Nr. 49) zum Entwurf eines Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) sieht vor, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) einen Prüfauftrag erhalten und bis zum 31. Dezember 2022 die psychotherapeutische Versorgung dahingehend überprüfen soll, dass die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, orientiert am Schweregrad der Erkrankung, bedarfsgerecht sichergestellt wird. Infolgedessen soll auch eine Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie in Erwägung gezogen werden, sofern das Ergebnis des Prüfauftrages dies erfordert.

Mit dieser geplanten Änderung soll erkennbar Regelungen in der Psychotherapie-Richtlinie der Weg bereitet werden, die an Stelle von individueller Diagnose, Indikationsstellung und Behandlung künftig grobe Raster für die psychotherapeutische Versorgung vorsehen. Nach diesen soll dann festgelegt werden, wie schwer Patient\*innen erkrankt sein müssen, um eine Behandlung zu erhalten, und wie viele Therapiestunden ihnen zustehen. Das würde zu einer holzschnittartigen Zuordnung von Psychotherapie führen, die behandlungsbedürftige Patient\*innen ausgrenzt und eine am individuellen Bedarf orientierte und hoch individualisierte Behandlung verhindert.

Ob, wie intensiv und wie lange eine Behandlung erforderlich ist, müssen Psychotherapeut\*innen nach sorgfältiger Diagnostik und unter Berücksichtigung des bisherigen Krankheits- und Behandlungsverlaufs gemeinsam mit ihren Patient\*innen festlegen. Die Behandlung erfolgt in dem Umfang und so intensiv, wie es notwendig ist, um die psychische Gesundheit der Patient\*in wiederherzustellen oder ihre Leiden zu lindern. Psychotherapeut\*innen berücksichtigen dabei selbstverständlich auch den Schweregrad der Erkrankung und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen.

Psychotherapeutische Sprechstunden dienen dieser differenzierten Diagnostik und Indikation, somit ist das notwendige Instrument in der Richtlinie bereits vorhanden, einschneidende Änderungen sind weder notwendig noch hilfreich, sondern gefährden die Patient\*innen-orientierte psychotherapeutische Versorgung

Ich möchte Sie daher bitten, diese Aspekte in Ihren Beratungen zu berücksichtigen und zudem an Sie appellieren, sich gegen den Änderungsvorschlag auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen